

Die im Vorstehenden gegebene Aufstellung dieses Etats erscheint zum ersten Male in dieser Form, da die darüber im letzten Budjet enthaltenen Berechnungen theils hinlänglicher Unterlagen ermangelten, weil die Einführung der Grundsteuer erst bevorstand, theils aus dem Grunde, daß erst nach Berathung des Grundsteuergesetzes und der dabei zu fassenden Beschlüsse der für diese Staatseinnahme festzustellende Etat geregelt werden konnte.

Im Budjet für die Periode der Jahre 1843—1845 war bei der Einnahme an Grundsteuern die Summe von
1,438,888 Thlr. — —

angenommen worden, und zwar deshalb, um durch den Reinertrag dieser Steuer ganz annähernd jene Beträge zu decken, die bisher durch die früher erhobenen

Schock- und Quatembersteuern,
ritterschaftlichen Beiträge,
Schönburg'sches Steuercontingent,
den oberlausitzer Beitrag zur Grundsteuer und Schulden-
tilgung,
Cavalierieverpflegungsgelder, so wie
Accisgrundsteuern

der Staatscasse zugeflossen waren.

Nachdem inzwischen die Grundsteuerregulirungen allenthalben stattgefunden, ist nun in dem uns jetzt vorliegenden Budjet die Einnahme an Grundsteuer mit

1,297,106 Thlr. 20 Ngr.

verschieden worden, und zwar nach

48,641,500 Einheiten,

wovon jede Einheit mit einer Steuer von Acht Pfennigen belegt werden soll, während dafür in den beiden letzten Jahren der jetzigen Finanzperiode Neun Pfennige von der Einheit erhoben wurden.

Nach den der Deputation gewordenen Mittheilungen haben sich am Schlusse des Jahres 1844 überhaupt

48,641,488,24 Steuereinheiten

ergeben, und kann darüber auch kein Zweifel sein, daß die Totalsumme der Steuereinheiten im Laufe der neuen Finanzperiode durch die überall sichtbare Vermehrung der Steuerobjecte unbedingt etwas größer sein werde, als sie jetzt in runder Zahl gegen die Ende des Jahres 1844 vorhandene angenommen ist, so hat die Deputation doch keine höhere Annahme der Steuereinheiten vorschlagen mögen, da auf der einen Seite sie es nicht genügend würde beweisen können, andererseits aber die erfreuliche Ermäßigung von 9 auf 8 Pfennige einen etwa darauf zu richtenden Antrag wesentlich beseitigte.

Was dagegen die Ausgabe betrifft, so sind für Erlasse, in-
gleichem an Restitutionen und Wegfall

10,000 Thlr. — —

postulirt worden, während dafür im letzten Budjet

35,000 Thlr. — —

angenommen waren.

Nach Einführung der Grundsteuer mußte sich diese Ausgabeposition in der oben angegebenen Weise vermindern, und es würde noch in einem höhern Grade der Fall sein, wenn nicht berücksichtigt werden mußte, daß noch Erlasse für erlittene Calamitäten aus der Zeit vor Einführung der neuen Grundsteuer nach den Grundsätzen der alten Steuerverfassung zur Verausgabung gelangen werden.

Die Unterpositionen 3 und 4, welche dem Hause Schönburg als Entschädigungen zu gewähren sind, finden ihre Begründung in dem Abschnitte III. §. 3 und 16 des Erläuterungsrecesses.

An Verwaltungskosten sind, wie das letzte Mal,
35,000 Thlr. — —

angenommen worden, dagegen erscheinen zum ersten Male
25,000 Thlr. — —

als angenommener Betrag der Einnehmergebühren bei den Ortssteuereinnahmen.

Außer dem oben erwähnten Aufwande kommen noch an Kosten bei der Grundsteuerverwaltung

15,166 Thlr. 18 Ngr. 3 Pf.

hinzu, die im Ausgabebudjet Position 33 f. aufgeführt sind, worüber dort näher berichtet werden wird.

Wie schon früher erwähnt, hat sich die Deputation mit der für die Einnahme versprochenen Summe nach Annahme einer Grundsteuer von

8 Pfennigen von jeder Steuereinheit

einverstanden zu erklären, und thut dies auch in Betreff der für Verwaltungskosten postulirten

35,000 Thlr. — — und

25,000 — — —

da erst die weiteren Erfahrungen zeigen müssen, in wie fern diese Postulate für die Folge zu verändern sind.

In Betracht des oben Gesagten rath die Deputation der geehrten Kammer an, diese Position mit einem Reinertrage von

1,211,341 Thlr. 20 Ngr. —

zu genehmigen.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte mir erlauben, einen Antrag zu stellen, der dahin geht, im Augenblicke von der Bewilligung und fernern Berathung der directen Steuern abzusehen, und vorher Position 26, welche von den indirecten Steuern handelt, zu berathen. Zu Motivirung des Antrags, daß es wünschenswerth und fast nothwendig erscheint, die Berathung über Position 26 der Berathung über Position 23, 24 und 25 vorangehen zu lassen, muß ich mir einige Worte erlauben. Um deutlich zu werden, muß ich hier wiederum auf das zurückkommen, was die frühere Finanzperiode über diesen Gegenstand geliefert hat, woraus hervorgeht, daß die Ueberschüsse, welche in der Periode von 1840 bis 1842 sich gebildet hatten, sich auf 1,900,000 Thlr. belaufen, und zwar circa 600,000 Thlr. mehr eingegangen durch bessere Verwaltung der Domainen, durch Zinsen früherer Capitalien und Regalien dagegen an Steuern 1,239,819 Thlr. eingenommen worden sind. Es ist also die größte Summe an Steuern eingenommen, und wir müssen unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richten. Wir haben, meine Herren, zwei Arten Steuern, directe und indirecte. Was die indirecten betrifft, so sind wir in dieser Beziehung nicht selbstständig, sondern wir gehören einem größern Vereine an, es ist also nicht möglich, an diesen indirecten Steuern bei der einen oder andern Position eine Ermäßigung, oder wo es sich um Gegenstände und Fabricate der eigenen Industrie handelt, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Wir sind in dieser Beziehung vollständig gebunden und können direct auf eine Ermäßigung nicht eingehen, sondern höchstens bei der hohen Staatsregierung auf Vermittelung mit den Zollvereinsstaaten antragen. Es kommt nun darauf an, meine Herren, daß wir die Ansätze dieser indirecten Steuern, über die wir nicht selbst-